



II-2684 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl.5.906/7-I/1-1973

1249 /A.B.

zu 1271 /J.

Präs. am 27. Juni 1973

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stix und Genossen, Nr. 1271/J vom 9. Mai 1973: "Gebühren für Nebenstellenanlagen, Ergänzungsausstattungen, Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen".

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir folgendes mitzuteilen:

Die Höhe der monatlichen Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Nebenstellenanlagen, Ergänzungsausstattungen, Sprechapparaten und Zusatzeinrichtungen wird auf Grund des § 5 der Fernmeldegebührenordnung, BGBI. Nr. 170/70, festgelegt. Hierbei ist die monatliche Gebühr, je nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Gebrauchsdauer der Einrichtungen mit einem bestimmten Prozentsatz des handelsüblichen Preises zu berechnen. Mit Rücksicht darauf, daß die in der Fernmeldegebühren-Rechnung ausgewiesene Gesamtforderung sich aus mehreren Gebührenbeträgen zusammensetzt, die ihrerseits wieder auf Beträge unter S 1,- lauten können, müßten - um auf glatte Schillingbeträge lautende Gesamtgebührenbeträge zu erreichen - für sämtliche einzelne Gebühren entsprechende Ab- bzw. Aufrundungsbestimmungen erlassen werden. Ein derartiger Schritt würde aber kaum auf das Verständnis der Öffentlichkeit stoßen, da er unter Umständen zu Belastungen der Postkunden führen könnte.

-2-

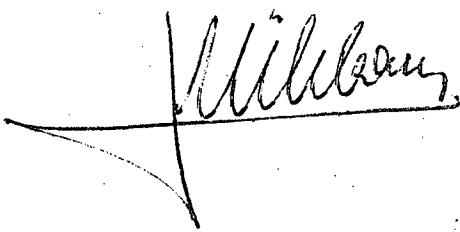
Die auf Grund der gesetzlichen Berechnungsmethoden ermittelten Gebühren werden ein einziges Mal in die Datenverarbeitungsanlage eingespeichert und den Teilnehmern mit den übrigen Fernmeldegebühren im Wege der von der Datenverarbeitungsanlage erstellten Fernmeldegebühren-Rechnung vorgeschrieben.

Das Festlegen einer einmalig zu bezahlenden Gebühr würde für die Post- und Telegraphenverwaltung keine Verminderung des Verwaltungsaufwandes zur Folge haben; auch den Teilnehmern wäre damit nicht gedient, da die einmalige Vorschreibung einer naturgemäß entsprechend höheren Gebühr sie stärker belastet als die wiederkehrende Vorschreibung kleinerer Beträge.

Ich halte es aus den o.a. Gründen daher nicht für zweckmäßig, in die Fernmeldegebührenordnung Auf- bzw. Abrundungsbestimmungen aufzunehmen oder an Stelle der monatlichen Zahlungen eine einmalige Zahlung treten zu lassen.

Wien 1973 06 20

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ullmann", is written over a horizontal line. A diagonal line is drawn through the signature.